3.

Das Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Königshauses.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Königshauses ist sehr streng, obwohl die Hausgesetze darüber schweigen.[1]) Es beruht auf Hausobservanz.

Indessen liegen zwei gewichtige Zeugnisse des familienrechtlichen Bewußtseins über die Ebenbürtigkeit vor. Das eine ist ein Schreiben Friedrichs des Großen an Kaiser Karl VII.[2])

Das andere rührt von Friedrich Wilhelm III. her. Es ist die „Urkunde über unsere morganatische Ehe mit der Gräfin Auguste von Harrach" vom 9. November 1824[3]), in der diese Ehe ausdrücklich „als nach der Verfassung unseres königlichen Hauses nicht als eine ebenbürtige, sondern als eine morganatische für jetzt und alle Zeiten" erklärt wird.

Warum die Gräfin Auguste Harrach für unebenbürtig angesehen wurde, ist nicht gesagt. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Sachlage sehr genau zu untersuchen.

I.

Die Familie Harrach ist eine reichsgräfliche Personalistenfamilie, was besagen will, daß sie zwar Sitz und Stimme auf einer Grafenbank (seit dem 6. Juli 1752 auf der schwäbischen), aber nie reichsunmittelbares Gebiet gehabt hat. Friedrich der Große verlangt aber auch nur: „Sitz und Stimme in comitiis", Herrschaft über Land und Leute verlangt er nicht. Er verlangt ferner: „alten reichsgräflichen Stand."

Waren die Harrach ein altreichsgräfliches Haus? Ihr Reichsgrafendiplom datiert vom 20. Juli 1627.

Es ist nun unmöglich, hier auf die Streitfrage hinsichtlich des Begriffs der „altreichsgräflichen" Häuser einzugehen. Ich muß mich damit begnügen, festzustellen, daß einige meinen, unter „alten" Reichs-

[1]) Schulze, Hausgesetze, Bd. 3 S. 615.

[2]) Die hier in Betracht kommenden Sätze sind wörtlich abgedruckt in meiner Abhandlung „Ebenbürtigkeit" im Jahrgang 1898 dieser Zeitschrift, Heft 38 S. 638 ff.

[3]) Abgedruckt in der Gesetzessammlung.

grafen seien nur solche zu verstehen, die seit unvordenklicher Zeit im Besitz der Grafenwürde waren, während andere das Jahr 1658 für die Unterscheidung zwischen alten und neuen Grafen für maßgebend halten. Es wären also nach der einen Ansicht die Harrach alte Reichsgrafen, nach der anderen aber nicht.

Ich halte nun meinerseits die Ansicht, das Jahr 1658 sei das Grenzjahr, für falsch und den unvordenklichen Besitz der Grafenwürde für das richtige Kennzeichen der alten Reichsgrafen, aber zu der Zeit Friedrichs des Großen herrschte, soweit ich sehen kann, die, das Jahr 1658 sei das Grenzjahr.

Hiernach kommt man aber über die Feststellung nicht hinaus, daß Friedrich der Große sehr wahrscheinlich die Gräfin Auguste Harrach für ebenbürtig angesehen haben würde.

2.

Es wird daher die Frage zu untersuchen sein, ob das preußische Hausrecht seit Friedrichs Zeit strenger geworden ist.

Ein Hindernis für das Eintreten einer solchen Verschärfung gibt es nicht. Zwar hebt Treitschke mit Recht hervor, daß das Schreiben Friedrichs des Großen „als Erklärung des Oberhauptes der Dynastie für die Nachfolger bindend war, solange sie nicht durch ein Hausgesetz beseitigt war“ [1]), allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem nichts entgegenstand, das Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Hauses noch zu steigern, auch durch Observanz. Hat nun eine Steigerung stattgefunden? Worin besteht diese Steigerung?

Um die Beantwortung dieser Frage zu finden, ist es unumgänglich, das gemeine Recht der Zeit zwischen dem Schreiben Friedrichs des Großen und dem Jahre der Vermählung Friedrich Wilhelms III. mit der Gräfin Auguste Harrach zu untersuchen.

Zu diesem Zwecke sind drei Perioden zu unterscheiden. Zunächst die Zeit bis zum Untergange des Reiches, also bis zum Jahre 1806, sodann die Zeit vom Jahre 1806 bis zum Abschluß der deutschen Bundesakte, also bis zum Jahre 1815, endlich die Zeit vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1824.

Über die Frage, was in den letzten Jahrzehnten des untergehenden heiligen römischen Reiches hinsichtlich der Ebenbürtigkeit gemeines Recht gewesen sei, herrscht in der Wissenschaft Streit.

Ich kann hierauf nur ganz kurz eingehen.

[1]) Preußische Geschichte, Bd. 4 S. 739.

J. J. Moser und seine Schule nehmen an, daß nach gemeinem Rechte die Ehe eines hochadeligen Herrn mit einer Dame von stiftsmäßigem niederem Adel ebenbürtig sei. (Er erklärt „eines Fürsten Ehe mit einer nicht Stiftsmäßigen von Adel krafft uralten Teutschen Herkommens" für unebenbürtig. Familienstaatsrecht 2, S. 142.) Ich komme darauf noch zurück.

Ganz im Gegensatz zu Moser ist J. St. Pütter mit seinen Anhängern der Ansicht, daß gemeinrechtlich zur Ebenbürtigkeit der Ehe eines Herrn aus mindestens altfürstlichem Hause gehöre, daß die Frau gleichfalls einer hochadeligen, d. h. ein reichsunmittelbares Territorium und die Reichsstandschaft besitzenden Familie angehören müsse, schließt also mit anderen Worten die sogenannten Personalisten, weil sie kein reichsunmittelbares Gebiet, die Reichsritter, weil sie nicht Sitz und Stimme in comitiis hatten, von der Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel aus.

Ich kann hier nur hervorheben, daß ich die Ansicht Mosers für falsch und die Pütters für richtig halte; ganz unbegreiflich ist es mir aber, nebenbei bemerkt, daß die moderne Staatsrechtswissenschaft, wenn sie sich auf den Standpunkt Mosers stellt, sein Mindesterfordernis: die Stiftsmäßigkeit einfach unter dem Tisch verschwinden läßt.

Pütter und seine Schule lassen selbst keinen Zweifel, daß das von ihnen angenommene gemeine Ebenbürtigkeitsrecht nur subsidiär gelte, nämlich wenn keine hausgesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind. Moser hielt sein gemeines Recht zwar für zwingendes Recht, allein seine späteren Anhänger gaben diese Lehre bald auf und erklärten die gemeinrechtliche Ebenbürtigkeit des stiftsmäßigen Adels gleichfalls nur für subsidiäres Recht. Beide Lehren kommen also, da das oft erwähnte Schreiben Friedrichs des Großen vorhanden ist, für das preußische Haus nicht weiter in Betracht.

Mit dem Untergange des Reiches und der Gründung des Rheinbundes verlor nun eine ganze Anzahl von Famlien das eine Kennzeichen des hohen Adels, nämlich die Herrschaft über Land und Leute. Es veränderte sich, wie Reuling sehr richtig sagt[1]), nicht der Hochadelsbegriff selbst, sondern der statistische Bestand des Hochadels.

So blieb der Rechtszustand bis zur Bundesakte von 1815 mit ihrer berühmten Bestimmung des Artikels 14, daß die sogenannten mediatisierten Häuser, d. h. die, die inzwischen die Herrschaft über Land und Leute durch einen Gewaltakt verloren hatten, fortan „nichts-

[1]) Das Ebenburtsrecht des lippischen Hauses usw., S. 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit[1]) in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt." Ich vermag meinerseits mit Laband[2]) trotz den vielen gegen seine Ansicht erhobenen Widersprüchen in den Worten der Bundesakte nur den Sinn zu finden: 1. daß nach der zur Zeit der Bundesakte herrschenden, gemeinsamen Rechtsüberzeugung der regierenden Familien Deutschlands, deren Oberhäupter die Bundesakte unterzeichnet haben oder ihr vor und nach beigetreten sind, diese Familien nur noch mit regierenden Familien das connubium haben; 2. daß man von diesem Grundsatze eine Ausnahme zu Gunsten der Familien machen wollte, die man jetzt gewöhnlich als die mediatisierten Häuser bezeichnet, sodaß der hohe Adel fortan nur aus diesen beiden Gruppen, nämlich den regierenden und den mediatisierten Familien besteht.

Ich muß aber weiter annehmen, daß sich die regierenden Fürsten, die die Bundesakte unterzeichnet haben, insofern sie Oberhäupter deutscher regierender Häuser waren, zu dieser gemeinen Rechtsüberzeugung bekannten, sodaß die in der Bundesakte gesetzte Norm fortan für ihre eigenen Familien insofern bindend ist, daß alles, was unterhalb dieses hohen Adels steht, unebenbürtig ist, wenn nicht durch spätere Hausgesetze oder eine neue Hausobservanz wieder andere Ebenbürtigkeitsnormen in dem betreffenden Hause Rechtens geworden sind.

Ich kann daher der Meinung Labands,[3]) daß dieses Ebenbürtigkeitsrecht der Bundesakte nur subsidiär gelte, daß „für jedes Haus in erster Reihe die besonderen Rechtssätze desselben zur Anwendung kommen", nur mit einer Einschränkung zustimmen, nämlich indem ich zu den Worten: „die besonderen Rechtssätze desselben" einen Zusatz mache, sodaß der Satz lautet: „die besonderen, nach 1815 Recht gewordenen Rechtssätze desselben."

Ich kann daher auch der Auffassung durchaus nicht beipflichten, die meint, der Artikel 14 der Bundesakte habe keinerlei weitere Bedeutung als die, den Mitgliedern der mediatisierten Häuser die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien zu garantieren.[4])

[1]) Le droit de naissance égale avec les maisons souveraines, wie es in der französischen Ausfertigung der Bundesakte wörtlich heißt.

[2]) Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Freiburg 1891. S. 8ff. und: Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1896. S. 7ff.

[3]) Der Streit usw. Seite 13ff.

[4]) So Bollmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern. Göttingen 1897. S. 52. Derselben Meinung auch Schön, Der lippische

Wäre das nämlich der Sinn des Artikels 14 gewesen, so hätte er den einzigen Zweck gehabt, zu verhindern, „daß künftig Bestimmungen wie in dem württembergischen Hausgesetz getroffen wurden“ [1]), und hausgesetzliche Bestimmungen, die, wie die württembergische und die noch zu betrachtende oldenburgische Hausgesetzgebung, die Mediatisierten ganz oder teilweise von der Ebenbürtigkeit ausschließen, würden, weil der Bundesakte entgegen, unerlaubt, ja sogar ungültig sein. Nun nehme ich allerdings mit H. Schulze [2]) auch an, daß „die exorbitanten ... Bestimmungen des Hausgesetzes von 1808 ... durch den Beitritt Württembergs zur Bundesakte desavouiert“ wurden, allein ich kann nicht zugeben, daß die Bestimmung des oldenburgischen Hausgesetzes von 1872, die nur einen Teil der Mediatisierten für ebenbürtig erklärt, unerlaubt oder gar ungültig sei. Ich glaube, daß das niemand im Ernste wird behaupten wollen.

Ich glaube nun nirgends Widerspruch zu begegnen, wenn ich sage: das Königliche Haus Preußen sah jederzeit nur den hohen Adel im jedesmaligen Sinn der Zeit observanzmäßig als ebenbürtig an.

Deshalb die oben genau mitgeteilte Forderung Friedrichs des Großen.

Am Ende der Reichszeit gehörten die Personalistenfamilien, wie Pütter nach dem oben Gesagten bezeugt, jedenfalls nicht mehr zum hohen Adel, in der Zeit zwischen 1806 und 1815 noch weniger. Infolge der Bundesakte sind sie in den hohen Adel auch nicht wieder hineingekommen, denn zu den Mediatisierten im Rechtssinne gehörten sie nicht.

Daher wird in dem Umstande, daß die Gräfin Auguste Harrach einer Personalistenfamilie entstammte, der Grund ihrer Unebenbürtigkeit mit dem preußischen Königshause gelegen haben, wie das auch die Meinung von Treitschke [3]) und Hermann Schulze [4]) ist.

3.

Unter den alten und großen Reichsstaatsrechtsgelehrten vertritt die mildeste Ansicht hinsichtlich des gemeinen Ebenbürtigkeitsrechts Johann Jakob Moser. Er vertritt die gemeinrechtliche Eben-

Schiedsspruch, Berlin 1899. S. 32. Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht des Grafen zur Lippe-Biesterfeld, S. 15. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 234.

[1]) Vollmann, a. a. O. S. 52.

[2]) Hausgesetze, Bd. 3 S. 476.

[3]) Deutsche Geschichte, Bd. 3 S. 393.

[4]) Hausgesetze, Bd. 3 S. 615.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bürtigkeit des stiftsmäßigen niederen Adels mit dem hohen Adel, wie ich schon im vorigen Kapitel erwähnt habe,

An eine Ebenbürtigkeit des nichtstiftsmäßigen niederen Adels, wie sie in diesem Jahrhundert von einigen Gelehrten und namentlich auch vom Reichsgericht, merkwürdigerweise gerade aus den Schriften Mosers hergeleitet wird, hat er nie gedacht, ja er erklärt: „eines Fürsten Ehe mit einer nicht Stiftsmäßigen von Adel krafft uralten Teutschen Herkommens" für unebenbürtig.

Stiftsmäßig war, wer mindestens vier adelige Ahnen hatte,

„Dieser Vierahnenadel nahm eine Zwischenstellung zwischen einfachem und hohem Adel ein."[1])

Ich kann nun an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen, meine Ansicht darüber darzulegen, wie sich das weiter entwickelt hat. Ich muß mich darauf beschränken, zu sagen, daß ich mir auf Grund sehr eingehender Studien über diese Dinge die Ansicht gebildet habe, daß zur Ebenbürtigkeit einer Dame mit einem Herrn aus einer deutschen regierenden Familie, abgesehen von allen anderen Erfordernissen, auch heute noch gehört, daß sie stiftsmäßig ist, das heißt, daß sie mindestens vier adelige, adelig geborene Ahnen hat.

Es ist aber auch noch etwas anderes in Betracht zu ziehen.

Das oldenburgische Hausgesetz vom 1. September 1872 verengert in seinem Artikel 9 den Kreis der nach Artikel 14 der deutschen Bundesakte ebenbürtigen Geschlechter, indem es ausdrücklich festsetzt: „Mitglieder eines solchen Hauses, dem nach Artikel 14 der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung als ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird."

Diese Maßregel richtet sich ganz offenbar zunächst gegen die mediatisierten Familien, und zwar gegen die, die ihrerseits auch den niederen Adel als ebenbürtig ansehen.

Der durchaus berechtigte Grundgedanke dieser Bestimmung ist ohne Zweifel der, daß durch die Macht der Tatsachen die mediatisierten Familien „immer mehr in der allgemeinen Klasse der Staatsbürger und Untertanen verschwinden"[2]); eine Entwicklung, die vorwiegend dadurch beschleunigt wird, daß sich die mediatisierten Familien in

[1]) Lorenz, Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, S. 238.

[2]) Vollmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit usw. Göttingen 1897. Seite 70.

einer fortwährend wachsenden Anzahl von Fällen durch Heirat mit Untertanenfamilien des niederen Adels oder diesem gesellschaftlich völlig gleichstehenden Bürgerstandes verbinden.

Ich wiederhole: diese Bestimmung des oldenburgischen Hausgesetzes richtet zunächst ihre Spitze gegen die Mediatisierten.

Ganz richtig hat aber Ottokar Lorenz mit dem ihm eigenen feinen Gefühl für genealogische Dinge aus diesem Satze das genealogische Prinzip herausgeschält und folgendermaßen ausgesprochen[1]): „Hier wird der Nachweis von mindestens vier hochadeligen Ahnen vom Thronfolger verlangt." Man kann das so ausdrücken: „Dazu, daß eine Dame im oldenburgischen Hause als ebenbürtig anerkannt wird, gehört, daß sie mindestens zwei hochadelige Ahnen hat", und es ist mir kaum ein Zweifel, daß das oldenburgische Haus diesen Maßstab nicht nur an Damen aus mediatisierten, sondern auch aus regierenden deutschen oder ausländischen Familien anlegt.

Dieses oldenburgische Hausgesetz ist eines der allerneuesten Hausgesetze aus dem Kreise der deutschen regierenden Häuser, und ich kann Hermann Schulze nur zustimmen, wenn er es als den „signifikanten Ausdruck des Rechtsbewußtseins der hochadeligen — ich möchte lieber sagen: der regierenden deutschen — Familie in seiner neuesten Gestalt" bezeichnet.[2])

Man kann doch unmöglich annehmen, daß der Großherzog Peter von Oldenburg für sein Haus ein Hausgesetz schaffen wollte, das alle anderen Hausgesetze und Hausobservanzen an Strenge übertraf, sondern daß er lediglich in hausgesetzliche Form bringen wollte, was seiner Meinung nach in der Neuzeit die gemeinsame Rechtsüberzeugung der regierenden oder wenigstens der großen regierenden Familien Deutschlands ist.

Ich bin daher genötigt, anzunehmen, daß in der Gegenwart eine gemeinsame Rechtsüberzeugung der regierenden Familien Deutschlands besteht, derzufolge, indem über den Artikel 14 der Bundesakte hinausgegangen wird, zur Ebenbürtigkeit der Frau, wie nach dem oldenburgischen Hausgesetze, mindestens wenn sie nicht aus regierendem, sondern aus mediatisiertem Hause stammt, hoher Adel ihrer Mutter erforderlich ist.

Daß diese Rechtsüberzeugung auch im königlichen Hause Preußen, das sich jederzeit durch seine Strenge in Ebenbürtigkeitsfragen aus-

[1]) A. a. O. S. 247.

[2]) Hausgesetze, Bd. 3 S. 247.

gezeichnet hat, vorhanden ist, ist für mich selbstverständlich. Man wird doch unmöglich im preußischen Königshause eine Dame als ebenbürtig ansehen, die es nach oldenburgischem Hausrechte nicht wäre.

Man wird dieses Erfordernis für das preußische Königshaus aber um so weniger unbeachtet lassen dürfen, als die Mutter der Gräfin Auguste Harrach dem niederen Adel angehörte, also auch dieser Umstand der Grund der Unebenbürtigkeit gewesen sein kann.

Dieses ist anscheinend auch die Ansicht von Weyhe-Eimke[1]), der meint, „daß die Gräfin Auguste wirklich unebenbürtig war, da ihre Mutter, ein geborenes Fräulein von Raysky, zum niederen Adel gehörte. Der Namen macht allein nicht die Ebenbürtigkeit, sondern auch die Ahnen."

Das Ergebnis für das heutige Ebenbürtigkeitsrecht des preußischen Königshauses ist daher folgendes: Ebenbürtig ist einem Prinzen des preußischen Königshauses eine Dame nur dann, wenn sie stammt: a) aus regierendem deutschen, b) aus mindestens altreichsgräflichem mediatisierten, aber in Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums und der Reichsstandschaft gewesenem Hause; da ferner die ausländischen regierenden oder erst im neunzehnten Jahrhundert entthronten Häuser observanzmäßig den deutschen regierenden Häusern gleichgeachtet werden, sofern sie nur christlichen Glaubens sind, c) aus nicht deutschem regierenden oder erst im neunzehnten Jahrhundert entthronten christlichen Hause; aber nur unter der Voraussetzung, daß sie a) vier adelige, adelig geborene und b) zwei hochadelige Ahnen hat.

Jedenfalls genügen diesen Erfordernissen sämtliche Prinzessinnen, die in neuerer Zeit Gemahlinnen von Prinzen des preußischen Königshauses wurden.

Meine Ansicht darüber, daß gegenwärtig eine gemeinsame Rechtsüberzeugung in der Ausbildung begriffen und anscheinend in den großen regierenden Familien schon vollendet ist, die die regierenden christlichen Häuser Europas auf das Heiraten unter sich beschränkt, habe ich in dieser Zeitschrift, in dem schon erwähnten Aufsatz über Ebenbürtigkeit, schon auseinanderzusetzen Gelegenheit gehabt.

(Die Grenzboten, 59. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. Februar 1900.)

[1]) Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels usw. Prag 1895. S. 36.